

**7626****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958  
betreffend den Bundesbeschluss über die verfassungsmässige  
Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**

(Vom 4. Juni 1958)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 31. Januar 1958 haben Sie einen Beschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes gefasst. Dieser Beschluss musste der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Die Abstimmung hat am 11. Mai 1958 stattgefunden. Das Ergebnis ist in der nachstehenden Tabelle enthalten. Aus ihr ist zu entnehmen, dass der Bundesbeschluss bei 768 170 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 419 265 gegen 348 905 Stimmen und von 15<sup>5</sup>/<sub>2</sub> Ständen gegen 41<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stände angenommen worden ist.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfes zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 4. Juni 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Holenstein**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

**Volksabstimmung vom 11. Mai 1958 betreffend den Bundesbeschluss über die verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes**

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelange Stimmzettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standesstimmen	
			leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich . . . . .	258 225	165 088	3 676	45	161 867	90 874	70 493	1	
Bern . . . . .	253 354	119 682	435	164	119 083	59 399	59 684		1
Luzern . . . . .	68 687	37 811	165	38	37 608	25 167	12 441	1	
Uri . . . . .	8 659	6 674	143	29	6 502	3 505	2 997	1	
Schwyz . . . . .	21 077	12 763	173	9	12 581	8 028	4 553	1	
Obwalden . . . . .	6 274	3 329	23	1	3 305	2 462	843		1/2
Nidwalden . . . . .	5 795	3 528	35	2	3 491	2 055	1 436		1/2
Glarus . . . . .	10 767	6 666	52	8	6 606	3 986	2 620	1	
Zug . . . . .	12 986	5 933	14	17	5 902	3 648	2 254	1	
Freiburg . . . . .	45 524	14 844	84	15	14 745	10 017	4 728	1	
Solothurn . . . . .	55 006	34 434	376	436	33 622	15 670	17 952		1
Basel-Stadt . . . . .	66 718	28 721	57	14	28 650	14 830	13 820		1/2
Baselland . . . . .	37 566	19 217	109	13	19 095	9 471	9 624		1/2
Schaffhausen . . . . .	17 637	14 666	710	5	13 951	7 397	6 554	1	
Appenzell A.-Rh. . . . .	13 537	9 559	376	27	9 156	5 163	3 993		1/2
Appenzell I.-Rh. . . . .	3 627	1 772	17	2	1 753	1 434	319		1/2
St.Gallen . . . . .	86 696	58 341	1 453	208	56 680	33 231	23 449	1	
Graubünden . . . . .	37 205	21 105	676	18	20 411	13 149	7 262	1	
Aargau . . . . .	93 629	75 817	2 678	67	73 072	34 773	38 299		1
Thurgau . . . . .	43 126	30 332	1 383	26	28 923	16 374	12 549	1	
Tessin . . . . .	50 258	18 201	176	54	17 971	10 044	7 927	1	
Waadt . . . . .	117 809	39 002	180	29	38 793	19 403	19 390	1	
Wallis . . . . .	48 637	17 233	68	34	17 131	10 346	6 785	1	
Neuenburg . . . . .	41 815	20 308	181	22	20 105	8 691	11 414		1
Genéve . . . . .	66 607	17 916	240	9	17 667	10 148	7 519	1	
Total	1 471 221	782 942	13 480	1 292	768 170	419 265	348 905	Annehmende Stände: 15 <sup>5</sup> / <sub>2</sub> Verwerfende Stände: 4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	
					Absolutes Mehr: 384 086				

(Entwurf)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung  
vom 11. Mai 1958 betreffend den Bundesbeschluss über die  
verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes  
des Bundes**

---

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 11. Mai 1958  
betreffend den Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmässige  
Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes,

sowie in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1958,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 768 170 abgegebenen  
gültigen Stimmen vom Volke mit 419 265 gegen 348 905 Stimmen und von 15<sup>5</sup>/<sub>2</sub>  
Ständen gegen 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stände angenommen worden ist,

erklärt:

Art. 1

Der Bundesbeschluss vom 31. Januar 1958 über die verfassungsmässige  
Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist von der Mehrheit der stim-  
menden Schweizerbürger und den Ständen angenommen worden und tritt nach  
den Bestimmungen der Ziffer III hiernach in Kraft.

Art. 2

Dieser Beschluss lautet wie folgt:

I.

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 18, Abs. 4

Der Militärflichtersatz wird nach den Bestimmungen der Bundesgesetz-  
gebung für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben.

Art. 41<sup>bis</sup>

<sup>1</sup> Der Bund ist befugt, die folgenden Steuern zu erheben:

- a. Stempelabgaben auf Wertpapieren, einschliesslich Coupons, Wechseln und wechselähnlichen Papieren, auf Quittungen von Versicherungsprämien und auf andern Urkunden des Handelsverkehrs; diese Besteuerungsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Urkunden des Grundstück- und Grundpfandverkehrs. Vom Reinertrag der Stempelabgaben fällt ein Fünftel den Kantonen zu;
- b. eine Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens, auf Lotteriegewinnen und Versicherungsleistungen;
- c. Steuern vom rohen und vom verarbeiteten Tabak;
- d. Sondersteuern zu Lasten im Ausland wohnhafter Personen zur Abwehr von Besteuerungsmassnahmen des Auslandes.

<sup>2</sup> Was die Gesetzgebung als Gegenstand einer in Absatz 1, Buchstaben a bis c, angeführten Bundessteuer bezeichnet oder steuerfrei erklärt, ist der Belastung durch gleichgeartete Kantons- und Gemeindesteuern entzogen.

<sup>3</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

· Art. 41<sup>ter</sup>

<sup>1</sup> Der Bund kann in den Jahren 1959 bis 1964 ausser den ihm nach Artikel 41<sup>bis</sup> zustehenden Steuern eine Warenumsatzsteuer, eine Wehrsteuer und eine Biersteuer erheben.

<sup>2</sup> Für die Warenumsatzsteuer gilt:

- a. die Steuer wird auf dem Umsatz von Waren im Inland, auf der Wareneinfuhr sowie auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, erhoben. Umsätze, die der Bund mit einer Steuer belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichgearteten Steuer unterstellt werden;
- b. die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 3,6 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 5,4 Prozent des Entgeltes betragen;
- c. die Liste der Waren, deren Umsätze von der Steuer ausgenommen sind, darf gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1959 weder eingeschränkt noch ausgedehnt werden.

<sup>3</sup> Für die Wehrsteuer gilt:

- a. die Steuer wird vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen erhoben;
- b. die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen wird nach einem progressiven Tarif bemessen und darf 8 Prozent des gesamten steuerbaren

Einkommens nicht übersteigen. Die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 6000 Franken, bei verheirateten Personen von 7500 Franken;

- c. die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten. Die Steuer vom Reinertrag darf bei proportionaler Bemessung 5 Prozent, bei progressiver Bemessung 8 Prozent, die Steuer vom Kapital und von den Reserven 0,75 Promille nicht übersteigen;
- d. die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden.

<sup>4</sup> Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer darf, im Verhältnis zum Bierpreis, gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 1958 weder erhöht noch ermässigt werden.

<sup>5</sup> Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

#### Art. 42

Zur Bestreitung der Bundesausgaben stehen zur Verfügung:

- a. der Ertrag des Bundesvermögens;
- b. der Reinertrag der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung (Art. 36) sowie der Pulververwaltung (Art. 41);
- c. der Reinertrag des Militärflichtersatzes (Art. 18, Abs. 4);
- d. der Ertrag der Zölle (Art. 30);
- e. der Bundesanteil am Reinertrag der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32<sup>bis</sup>, 34<sup>quater</sup>, Abs. 7) sowie an den Roheinnahmen aus dem Spielbetrieb der Spielbanken (Art. 35, Abs. 5);
- f. der Bundesanteil am Reinertrag der mit dem Notenmonopol ausgestatteten Bank (Art. 39, Abs. 4);
- g. der Ertrag der Bundessteuern (Art. 41<sup>bis</sup> ff.);
- h. der Ertrag der Gebühren sowie die sonstigen in der Gesetzgebung begründeten Einnahmen.

#### Art. 42<sup>bis</sup>

Der Fehlbetrag der Bilanz des Bundes ist abzutragen. Dabei ist auf die Lage der Wirtschaft Rücksicht zu nehmen.

#### Art. 42<sup>ter</sup>

Der Bund fördert den Finanzausgleich unter den Kantonen. Insbesondere ist bei der Gewährung von Bundesbeiträgen auf die Finanzkraft der Kantone und auf die Berggebiete angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 42<sup>quater</sup>

Der Bund ist befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung Vorschriften zu erlassen gegen Abkommen mit Steuerpflichtigen über die Einräumung ungerechtfertigter steuerlicher Vergünstigungen.

## II.

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

## Art. 6

Für die Jahre 1959 und 1960 wird der Anteil der Kantone am Ertrag des Militärpflichtersatzes, einschliesslich Bezugsprovision, auf 31 Prozent des Rohertrages festgesetzt; vom 1. Januar 1961 an wird dieser Anteil durch eine Bezugsprovision von 20 Prozent des Rohertrages ersetzt. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

## Art. 7

<sup>1</sup> Die Stempelabgabe auf Frachturkunden wird vom 1. Januar 1959 an nicht mehr erhoben. Die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Bundesgesetzgebung treten ausser Kraft.

<sup>2</sup> Die Frachturkunden im Gepäck-, Tier- und Güterverkehr der Schweizerischen Bundesbahnen und der vom Bund konzessionierten Transportunternehmungen dürfen von den Kantonen nicht mit Stempelabgaben oder Registrierungsgebühren belegt werden.

## Art. 8

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten der einzelnen neuen Ausführungsgesetze zu Artikel 41<sup>bis</sup>, Absatz 1, Buchstaben *a* und *b*, und Artikel 41<sup>ter</sup> bleiben, mit Ausnahme des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1955 über die Ermässigung der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer, die bisherigen Bestimmungen über die folgenden gemäss Finanzordnung 1955 bis 1958 erhobenen Steuern in Kraft:

- a.* die Stempelabgaben, wobei vom 1. Januar 1959 an der Satz der Couponabgabe von 5 auf 3 Prozent herabgesetzt wird;
- b.* die Verrechnungssteuer, wobei vom 1. Januar 1959 an der Steuersatz von 25 auf 27 Prozent erhöht wird. Gleichzeitig wird der steuerfreie Zinsbetrag auf Spar- und Depositenheften, die auf den Namen lauten, von 15 auf 40 Franken erhöht;
- c.* die Abzugssteuer auf Leistungen aus Lebensversicherung;
- d.* die Warenumsatzsteuer;
- e.* die Wehrsteuer;
- f.* die Biersteuer.

<sup>2</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung vom 1. Januar 1959 an wie folgt geändert:

- a. die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 3,6 Prozent und bei Engroslieferungen 5,4 Prozent des Entgeltes;
- b. die Liste der Waren, deren Umsätze am 31. Dezember 1958 von der Steuer befreit waren, wird auf alle Waren erweitert, die zu diesem Zeitpunkt den Steuersätzen von 2 und  $2\frac{1}{2}$  Prozent unterlagen, sowie auf Medikamente und Bücher.

<sup>3</sup> Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für nach dem 31. Dezember 1958 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. die Ergänzungssteuer vom Vermögen der natürlichen Personen wird aufgehoben;
- b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:
  1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 1500 Franken;
  2. die Steuer für ein Jahr beträgt:
 

bis	5 999 Franken Einkommen	0 Franken;
für	6 000 Franken Einkommen	10 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Franken mehr;
für	15 000 Franken Einkommen	100 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Franken mehr;
für	25 000 Franken Einkommen	400 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Franken mehr;
für	40 000 Franken Einkommen	1300 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
für	60 000 Franken Einkommen	2900 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Franken mehr;
für	85 000 Franken Einkommen	5400 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Franken mehr;
für	120 000 Franken Einkommen	9600 Franken
	und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Franken mehr;
- c. für die Steuer der juristischen Personen gilt:
  1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag:
    - eine Steuer von 3 Prozent als Grundsteuer;
    - einen Zuschlag von 3 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 4 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 2000 Franken übersteigt;
    - einen weiteren Zuschlag von 4 Prozent auf dem Teil des Reinertrages, der 8 Prozent Rendite übersteigt oder, wenn Kapital und Reserven

weniger als 50 000 Franken betragen, auf dem Teil des Reinertrages, der 4000 Franken übersteigt.

In allen Fällen ist die Steuer auf 8 Prozent des gesamten Reinertrages begrenzt;

2. die übrigen juristischen Personen entrichten die Steuer vom Einkommen nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen;
3. die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen ist proportional und beträgt 0,75 Promille;
- d. die Wehrsteuer von Rückvergütungen und Rabatten auf Warenbezügen beträgt 3 Prozent auf dem 5,5 Prozent des Warenpreises übersteigenden Teil der Rückvergütungen und Rabatte.

<sup>4</sup> Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in Absatz 2 und 3 anzupassen.

<sup>5</sup> Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung des Ausbaus des Hauptstrassen netzes bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 über die Strassenbeiträge an die Kantone auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft. Der an die Kantone auszurichtende Teil des Reinertrages des Zolles auf Treibstoffen für motorische Zwecke wird indessen auf 60 Prozent erhöht, wovon ein Sechstel für die zusätzliche Förderung des Ausbaus von Hauptstrassen auszuscheiden ist. Die Bundesversammlung regelt die Einzelheiten durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss.

<sup>6</sup> Bis zur bundesrechtlichen Neuordnung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bleiben die Bestimmungen der Finanzordnung 1955 bis 1958 hinsichtlich der Beiträge des Bundes an die Anstalt auch nach dem 31. Dezember 1958 in Kraft.

### III.

<sup>1</sup> Die in Ziffer I und II genannten Bestimmungen der Bundesverfassung treten am 1. Januar 1959 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Vorschriften über die Stempelabgabe auf Frachturkunden sowie die auf Grund der Finanzordnung 1955 bis 1958 in Kraft stehenden Erlasse, deren Geltungsdauer nicht verlängert wird, bleiben mit Bezug auf Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1958 eingetreten oder entstanden sind, auch nach diesem Zeitpunkt anwendbar.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der  
Volksabstimmung vom 11. Mai 1958 betreffend den Bundesbeschluss über die  
verfassungsmässige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes (Vom 4. Juni 1958)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7626
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.06.1958
Date	
Data	
Seite	1068-1075
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 222

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.